

höfen und durch diese hindurch nach dem Friedhofe zu führende Weg sich abzweigt;

15) der (alte) Neustädter Friedhof;

16) auf der Königsbrüder Straße: der Gasthof zur Tanne;

17) auf der Forststraße bis zu dem Kreuzpunkte derselben und des Bischofswegs, welcher letztere gleichfalls zum innern Droschkenbezirke gehört;

18) auf der Schillerstraße bis zu der Stelle, wo die von vorgedachtem Kreuzpunkte nach der Schillerstraße führende (Stolpener) Straße in die Schillerstraße einmündet und

19) auf der Zittauer und der Radeberger Straße bis zu der unter 18 gedachten, von der Forst- nach der Schillerstraße führenden (Stolpener) Straße.

b) Grenze des äußeren Droschkenbezirks.

Als Grenzpunkte auf den betreffenden Straßen sind bestimmt worden:

1) Antons an der Elbe;

2) das Försterhaus im Blasewitzer Lännicht, einschließlich des an der Blasewitzer Straße liegenden Trinitatiskirchhofs;

3) das Ende des Dorfes Striesen (von der Stadt aus gerechnet);

4) der Gasthof zur grünen Wiese;

5) das Ende des Dorfes Strehlen (von der Stadt aus gerechnet);

6) der Bergkeller auf der Bergstraße;

7) das auf der hochplauenschen Chaussee vor dem Dorfe Plauen gelegene Chausseehaus;

8) Reiserwizens Garten an der Tharandter Straße;

9) Werners Denkmal an der Rossener Straße;

10) der an der Straße nach dem Schusterhause gelegene neue Friedrichstädter Begräbnisplatz und beziehentlich der von der ersteren nach dem letzteren abführende Weg;

11) der Gasthof von Stadt Neudorf;

12) diejenige Stelle auf der Großenhainerstraße, an welcher der sogenannte „Kanonenweg“ einmündet;

13) das Elysium an der Bauhnerstraße, so daß die zwischen diesen Punkten und dem innern Droschkenbezirke innen gelegenen Grundstücke, einschließlich des großen Gartens in seiner ganzen Ausdehnung den äußern Droschkenbezirk bilden.

Die Grenzen des äußern Bezirks sind ebenfalls durch Tafeln bezeichnet.

Außerdem sind die Droschken verpflichtet, auf Verlangen nach den im vorstehenden § namentlich benannten Orten zu fahren.

§ 4. (§ 18 des Regulativs.)

Belastung.

Auf einer Droschke dürfen, gleichviel ob im Wagen oder beziehentlich auf dem Boche, außer dem Kutscher noch höchstens drei erwachsene Personen oder zwei erwachsene Personen und zwei Kinder unter 12 Jahren, oder eine erwachsene Person und vier Kinder unter 12 Jahren Platz nehmen, indem zwei Kinder unter 12 Jahren einer erwachsenen Person gleichgeachtet werden.

Für die dritte erwachsene Person oder die als solche zu rechnenden beiden Kinder unter 12 Jahren ist der Kutscher berechtigt, sowohl bei Tour- als Zeitfahren die Hälfte des tarismäßigen Satzes zu verlangen.

Ein Erwachsener und drei Kinder unter 12 Jahren oder zwei Erwachsene und ein solches Kind gelten jedoch nur für zwei Personen.

§ 5. (§ 13 u. 14 des Regulativs.)

Taxe für den Abend- und Nachtdienst.

Auf vorhergegangene Bestellungen auf dem Bureau des Vereinsvorstandes oder an den von dem Vereine dafür zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Orten*), haben die Droschken gegen die doppelte Taxe auch von 5 bis 6 Uhr früh im Sommer und von 5—8 Uhr früh im Winter, und im Sommer sowohl als im Winter von 10 bis 11 Uhr Abends zu fahren.

Der diesfallige doppelte Tarifsatz hat auch bei den innerhalb der obgedachten Stunden auf Zeit ersolgenden Bestellungen einzutreten.

Die Taxe für eine Nacht-Fahrt (in der Zeit von 11 Uhr Abends bis 5 Uhr früh) ist für ein bis 2 Personen auf 15 Ngr. und, wenn das Ziel einer solchen Fahrt im äußern Droschkenbezirke gelegen ist, bei 1 bis 2 Personen auf 20 Ngr. und bei 3 Personen auf 25 Ngr. festgesetzt.

Die Taxe für Nachtfahren von den Bahnhöfen aus beträgt 15 Ngr. für eine, 20 Ngr. für zwei und 1 Thlr. für drei Personen.

§ 6. (§ 21 des Regulativs.)

Anhalten. Wartezeit.

Wenn erst unterwegs auf Verlangen eines bereits aufgenommenen Fahrgastes noch einer oder mehrere aufgenommen werden, so ist für das diesfallige Anhalten jedesmal 1 Ngr. zu zahlen.

Unterwegs braucht der Kutscher nicht anzuhalten, außer

a) wenn der Fahrgast für eine zweite Tour bezahlen, oder

b) wenn eine Person den Wagen ganz verlassen, oder

c) wenn der Fahrgast das Wagenverdeck auf- oder niedergeschlagen haben will, oder

d) wenn auf Verlangen des Fahrgastes noch jemand aufgenommen werden soll.

Für das Halten aus den unter b) und c) gedachten Ursachen darf der Kutscher etwas nicht verlangen.

§ 7. (§ 23 des Regulativs.)

Benutzt der Fahrgast auch dieselbe Droschke zur Rückfahrt, so gilt die letztere in jeder Hinsicht wegen des Preises, der Wartezeit etc. als neue Tour.

§ 8. (§ 24 des Regulativs.)

Der Kutscher ist gehalten, 10 Minuten lang auf das Einsteigen des Fahrgastes zu warten, ohne eine Entschädigung dafür beanspruchen zu dürfen. Läßt der Fahrgast über 10 Minuten auf sich warten, so wird angenommen, als ob er die Fahrt nach Zeit verlangt habe, und es treten dann sowohl wegen des Preises, als sonst die Vorschriften für Fahrten nach Zeit ein.

§ 9. (§ 26 des Regulativs.)

Bei Fahrten nach Zeit wird die Zeit, sobald nicht § 27 eintritt, von dem Einsteigen des Fahr-

*) S. XI. Abschnitt sub 11 a., jedoch unter Berücksichtigung der hier erweiterten Frist.